

**Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council
on the promotion of the use of energy from renewable sources recast**

(COM(2016) 767)

Ausführliche Stellungnahme des FVH – Fachverband Holzenergie im BBE

Kontakt:

Thomas Siegmund

Tel. +49.228.81 002-57

Email: siegmund@fachverband-holzenergie.de

Fachverband Holzenergie im BBE

Godesberger Allee 142 – 148

53175 Bonn

In Deutschland wurden in 2016 mehr als 386 Terawattstunden aus erneuerbaren Energien bereitgestellt. Sektor übergreifend – also Strom, Wärme und Mobilität zusammen – ist die Biomasse mit einem Anteil von etwa 59% der Energiebereitstellung der wichtigste erneuerbare Energieträger. Insbesondere im Wärme- und Verkehrssektor ist Biomasse für 88% bzw. 89% des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien verantwortlich und wird hier auch zukünftig für eine Energiewende unverzichtbar bleiben.

Auch in Europa führt kein Weg zur Dekarbonisierung unserer Gesellschaft an der Bioenergie vorbei. Bereits heute deckt die Bioenergie 10 % des Energiebedarfs der EU und stellt über 60 % der erneuerbaren Energien. Perspektivisch wird sich der Beitrag biogener Energieträger in allen Sektoren erhöhen.

Aus dieser herausragenden Rolle der Bioenergie erwächst eine besondere Verantwortung, sicherzustellen, dass die Bereitstellung und Nutzung biogener Rohstoffe nachhaltig erfolgt und einen signifikanten Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen leistet, negative Folgen für Mensch und Umwelt minimiert werden und einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume leisten.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Ressource Holz in Deutschland, eine gute und effiziente Gesetzgebung u.a. auch zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und allen voran eine konsequente Ausrichtung der energetischen Biomassenutzung auf dezentrale und regionale Ansätze sind der Grund, warum in Deutschland schon heute ein hoher Nachhaltigkeitsstandard in der Strom- und Wärmebereitstellung durch die Holzenergie erreicht wurde.

Die Marktdesigns in anderen EU Mitgliedsstaaten jedoch unterscheiden sich teils signifikant und führen mit Blick auf ausgelöste Biomasse-Importströme aus EU Drittstaaten und Ressourceneffizienz für eine Zunahme des Nachhaltigkeitsrisikos. Und auch bei inländischer Betrachtung des Holzenergiesektors gilt es die Märkte mit dem erforderlichen Augenmaß zu entwickeln und sich an objektiven und messbaren Leitplanken zu orientieren.

Der Fachverband Holzenergie im BBE (FVH) begrüßt daher die Vorschläge der EU Kommission, europaweit einheitliche Standards zur Gewährleistung einer nachhaltigen Biomassenutzung im Energiesektor einzuführen. Der FVH sieht hierin eine Möglichkeit, den nachhaltigen Ansatz der Holzenergie in Deutschland glaubwürdig und transparent zu dokumentieren und mögliche Fehlentwicklungen in den europäischen Märkten zu unterbinden. Das Nachhaltigkeitsrisiko wertet der FVH in Deutschland indes als gering.

Nun kommt es darauf an, die vereinbarten Kriterien für eine nachhaltige Biomassenutzung in einen praktikablen Ansatz zu überführen, der es den angesprochenen Unternehmen ermöglicht, ohne

signifikanten Mehraufwand ein verlässliches Nachweissystem zu etablieren und entsprechende Strukturen im Unternehmen aufzubauen. Eine entscheidende Rolle wird hierbei spielen, auf bereits vorhandene und etablierte Nachweissysteme zurückzugreifen, Doppelzertifizierungen für biogene Rohstoffe und neue Barrieren zu vermeiden sowie das Postulat der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

In einem langjährigen Konsultationsprozess, an dem sich auch der FVH aktiv eingebracht hat, hat die EU Kommission zahlreiche Empfehlungen von Branchenvertretern und Umweltverbänden aufgenommen. Während hiervon bereits viele Vorschläge vom FVH als sachgemäß und fachgerecht bewertet werden, geben einige Aspekte jedoch Anlass zur Sorge.

Der FVH gibt daher folgende Empfehlungen für die Einführung und den Erfolg eines Nachhaltigkeitsnachweises für die Strom- und Wärmeerzeugung aus fester Biomasse zu bedenken:

Zusammenfassung

I. Konkretisierung der allgemeinen Definitionen

Einige Definitionen sind unklar formuliert und beinhalten Spielraum für Interpretationen und bedürfen daher einer eindeutigen Konkretisierung.

II. Unterstützung des Geltungsbereichs 20 MW Feuerungswärmeleistung für feste Biomasse

Der Geltungsbereich ab 20 MW FWL gilt als kosteneffizient und wirkungsvoll, als dass er mit 16 % des Anlagenbestandes dennoch 75 % der Biomassenachfrage erfasst.

III. Unterstützung des risikobasierten Ansatzes auf Grundlage nationaler und regionaler Gesetzgebung

In den nationalen Gesetzgebungen werden Energiesektor übergreifende Ansätze für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wie der der Forest Europe Initiative aufgegriffen und so Doppelstandards vermieden.

IV. Ersetzen der Bezugsebene für konkrete Risikoabschätzungen von „forest holding“ durch „supply base level“

Der Verweis auf die Bezugsebene „forest holding“ stellt nach Sicht des FVH einen Eingriff in das Subsidiaritätsprinzip dar. Mit Bezug auf den „supply base level“ kann ein flächenscharfer Herkunftsnachweis für die Biomasse aufbauend auf bestehenden Anforderungen und Initiativen ebenso zuverlässig und glaubwürdig geleistet und bei Bedarf mit konkreten Maßnahmen reagiert werden, sollte bei ein oder mehreren Kriterien ein erhöhtes Risiko erkannt werden.

V. Unterstützung des Ansatzes einer Kohlenstoffbilanzierung im Rahmen der LULUCF**Berichterstattung**

Der Nachweis einer positiven Kohlenstoffbilanz für Energieholz ist für den Nachweis der CO₂-Neutralität der Holzenergie essentiell.

VI. Unterstützung der Treibhausgas-Berechnungsmethodik

Ein einheitlicher THG-Berechnungsansatz für die Nutzung der Biomasse im Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor setzt einheitliche Standards und vermeidet „Schlupflöcher“. Die Annahmen und Datengrundlagen zur Ermittlung der fossilen Vergleichswerte sollten transparent und öffentlich dargelegt und die Werte der Komparatoren zur Planungssicherheit der nachweispflichtigen Unternehmen bis 2030 festgeschrieben werden.

VII. Unterstützung der KWK-Pflicht für Neuanlagen

Biomasse ist ein erneuerbarer, aber kein unendlich verfügbarer Energieträger. Daher ist eine ressourceneffiziente Nutzung der Biomasse mit einem möglichst hohem Biomassenutzungsgrad neben der THG-Vermeidung und der verantwortungsvollen Biomassemobilisierung ein essentielles Kriterium für eine nachhaltige Biomassenutzung im Energiesektor.

VIII. Unterstützung der Möglichkeit einer Nachweisführung mit freiwilligen**Zertifizierungssystemen**

Für den Nachhaltigkeitsnachweis der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse kann auf die fundierten Erfahrungen im Biokraftstoffsektor zurückgegriffen werden. Freiwillige Zertifizierungssysteme sind hier anerkannt und etabliert, so dass eine Erweiterung ihres Geltungsbereiches auf andere Sektoren konsistent und logisch ist.

IX. Gewährleistung stabiler und gleicher Rahmenbedingungen für die Marktteilnehmer

Ziel der EU Kommission ist die Einführung europaweit einheitlicher Standards zur Wahrung einer nachhaltigen Biomassenutzung im Energiesektor. Mitgliedsstaaten sollten daher nicht ermächtigt werden, hiervon abweichend zusätzliche oder schärfere Maßnahmen einzufordern oder den Geltungsbereich zu variieren. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie sind auch verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit von elementarer Bedeutung, so dass die verabschiedeten Anforderungen auch längerfristig bis 2030 Bestand haben und nicht bereits 2023 – zwei Jahre nach geplantem Inkrafttreten der Richtlinie – überprüft und ggf. verändert werden sollten.

Detaillierte Empfehlungen

Zu I) Konkretisierung der allgemeinen Definitionen

Einige Definitionen sind unklar formuliert und beinhalten Spielraum für Interpretationen und bedürfen daher einer eindeutigen Konkretisierung.

Artikel 2

Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
<p>(c) 'biomass' means the biodegradable fraction of products, waste and residues from biological origin from agriculture, (including vegetal and animal substances) forestry and related industries including fisheries and aquaculture, as well as the biodegradable fraction of waste including industrial and municipal waste of biological origin</p>	<p>(c) 'biomass' means products, waste and residues from biological origin from agriculture, (including vegetal and animal substances) forestry and related industries including fisheries and aquaculture, as well as waste including industrial and municipal waste of biological origin</p>	<p>Der Bezug auf die biologische Abbaubarkeit zur Definition der Biomasseeigenschaft eines Rohstoffes ist nicht angebracht. Die biologische Abbaubarkeit ist kein eindeutiges Kriterium für Biomasse, als das auch fossile Produkte biologisch abbaubar sein können, wohingegen bestimmte biogene Produkte wie Holzkohle, torrifizierte Biomasse oder Bioplastik nicht oder nur sehr langsam als biologisch abbaubar gelten.</p>
<p>(jj) "harvesting permit" means an official document giving the right to harvest the forest biomass</p>	<p>Gelöscht</p>	<p>Die Legalität des Holzeinschlages wird in Europa über die EU Timber Regulation (Verordnung (EU) Nr. 995/2010), umgesetzt in</p>

		<p>Deutschland über das Holzsicherungsgesetz HolzSiG, sichergestellt.</p> <p>Ebenso ist in vielen Waldgesetzgebungen die legale Holzernte bereits qua Gesetz geregelt, ohne dass hierfür ein gesondertes Dokument ausgestellt wird.</p> <p>s. auch Änderungsvorschläge zu Artikel 26 a) (i)</p>
<p><i>(mm) "forest holding" means one or more parcels of forest and other wooded land which constitute a single unit from the point of view of management or utilization</i></p>	<p>Gelöscht</p>	<p>Aus rechtlicher Sicht, aber auch aus praktischen Gründen ist ein Nachhaltigkeitsnachweis auf Ebene des Forstbetriebes (Waldeigentümers) fragwürdig und sollte daher auf Ebene der Versorgungsfläche erfolgen.</p> <p>s. auch Änderungsvorschläge zu Artikel 26 b)</p>
	<p>(Neu) (mm) supply base level: geographic region from which biomass feedstock originates</p>	<p>Aus rechtlicher Sicht, aber auch aus praktischen Gründen ist ein Nachhaltigkeitsnachweis auf Ebene des Forstbetriebes (Waldeigentümers) fragwürdig und sollte daher auf Ebene der Versorgungsfläche erfolgen.</p>

		s. auch Änderungsvorschläge zu Artikel 26 b)
	(Neu) solid fuels means fuels other than liquid fuels and gaseous fuels	In Direktivenentwurf wird mehrfach auf den Begriff "Biomass" Bezug genommen. Anders als für Biogas oder Biokraftstoffe ist der Begriff Biomasse aber nicht definiert.

Zu II) Unterstützung des Geltungsbereichs 20 MW Feuerungswärmeleistung für feste Biomasse

Der Geltungsbereich ab 20 MW FWL gilt als kosteneffizient und wirkungsvoll, als dass er mit 16 % des Anlagenbestandes dennoch 75 % der Biomassenachfrage erfasst. Zudem gilt der Import von Energieholz in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung < 20 MW als unwirtschaftlich und damit als unwahrscheinlich. Die Nutzung regional bereit gestellter Biomasse in Europa indes wird auch von der EU Kommission in ihren Berichten von 2010 und 2014 mit einem geringen Nachhaltigkeitsrisiko bewertet und rechtfertigt den gewählten Ansatz. Insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag für eine dezentrale Energieversorgung leisten, können so vor überbordenden administrativen Herausforderungen und kostenintensiven Belastungen befreit werden.

Vor diesem Hintergrund, aber auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im internationalen Kontext und dem ebenfalls im Clean Energy Package der EU Kommission angereizten grenzüberschreitenden Energietransfer, ist ein einheitlicher Geltungsbereich im Gemeinschaftsraum der EU von grundlegender Bedeutung. Mitgliedsstaaten sollten daher nicht ermächtigt werden, den Geltungsbereich von 20 MW FWL individuell nach unten zu variieren.

Number of plants in Europe consuming wood chips

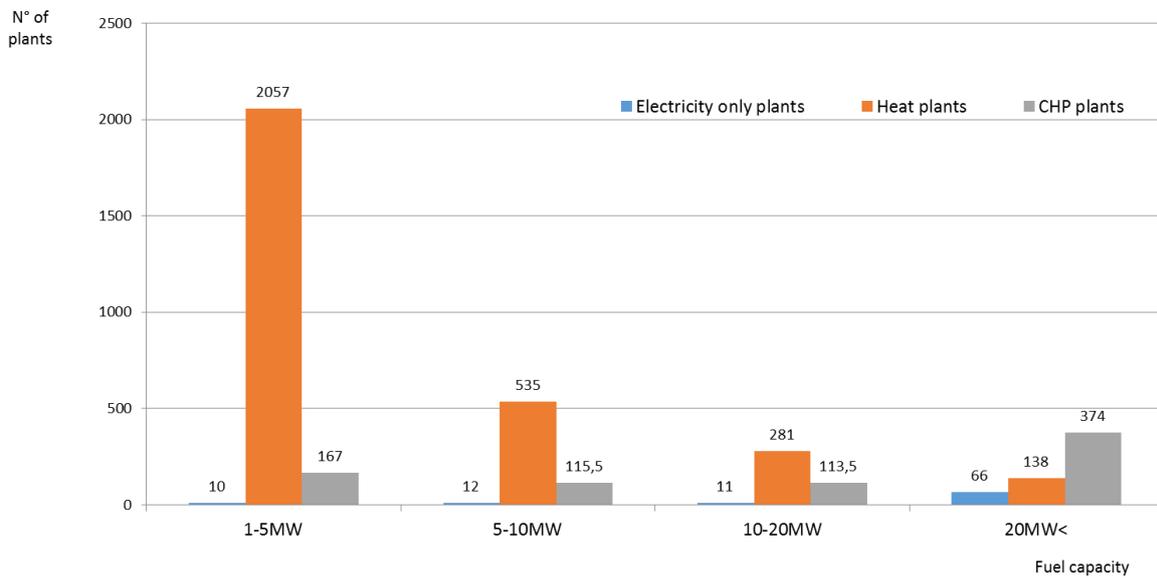


Abb. 1: Verteilung Biomasseanlagen > 1 MW FWL in Europa. Quelle: AEBIOM

Wood consumption of wood bioenergy plants in Europe by size categories and type of plant

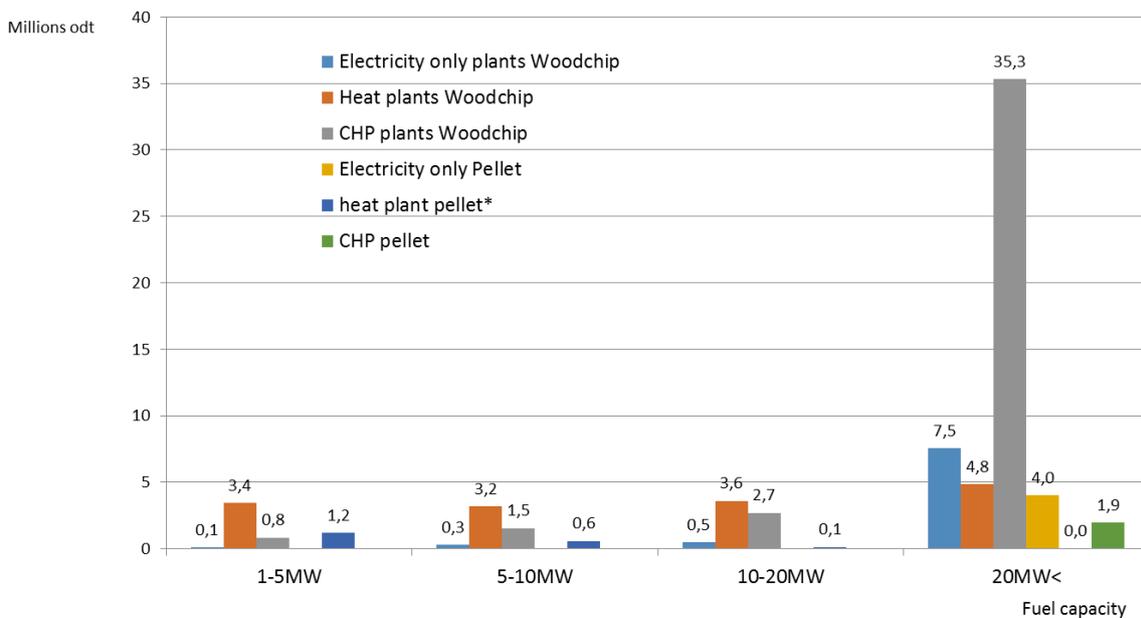


Abb. 2: Theoretischer Biomassebedarf nach Größe und Anlagenart. Quelle: AEBIOM

Zu III) Unterstützung des risikobasierten Ansatzes auf Grundlage nationaler und regionaler Gesetzgebung

Der gewählte Ansatz einer Risikobewertung auf Makroebene, der auf nationale und regionale Gesetzgebungen aufbaut, wird als geeignet betrachtet, das Nachhaltigkeitsrisiko der Biomassegewinnung im Forst zu minimieren. So kann auf bereits vorhandene, etablierte und gut funktionierende Systeme zurückgegriffen und weiterreichende Ansätze des Forstsektors zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, wie zum Beispiel der der Forest Europe Initiative, berücksichtigt werden. Doppelstandards für Energieholz einerseits und sonstige Holzverwendungen andererseits werden so vermieden.

Die Vorschläge der EU Kommission bedürfen für einen reibungslosen Ablauf in der Praxis jedoch noch Konkretisierungen und Anpassungen auf der technisch-praktischen Ebene:

Artikel 26.5 a)	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
i)	Harvesting is <i>carried out in accordance to the conditions of the harvesting permit within legally gazetted boundaries</i>	Harvesting is <i>allowed by law</i>	Die Legalität des Holzeinschlags ist üblicherweise über die Waldgesetzgebung geregelt, ohne dass ein separates Dokument für die Baumernte erforderlich ist. Ebenso ist über das Holzversicherungsgesetz / die EU Timber Regulation die Legalität des erstmals in Europa vermarkteten Holzes

			sichergestellt.
iii)	Areas of high conservation value, including wetlands and peatlands, are protected	areas of high conservation value, including areas of high conservation value in wetlands and peatlands, are protected	Feucht- und Torfgebiete sind nicht automatisch schützenswerte Gebiete. Daher sollte sich der Vorschlag auf Feucht- und Torfgebiete in Schutzgebieten beschränken.
iv)	The impact of forest harvesting on soil quality and biodiversity are minimised	Harvesting is carrying out considering maintenance of soil quality and biodiversity	Die Folge eines Eingriffes kann auch positiv sein. Positive Folgen sollten daher nicht per se ausgeschlossen werden. Ein Gesetzestext sollte sich zudem nicht auf die Minimierung negativer Eingriffe, sondern auf deren Vermeidung fokussieren.
v)	Harvesting does not exceed the long-term production capacity of the forest	Harvesting maintains or improves long term productivity capacity of forests at country level	Der Begriff “Produktionskapazität” ist nach Ansicht des FVH zu linear und statisch gewählt. Erträge sind hier vorbestimmt und unveränderlich. Produktivität hingegen beinhaltet eine Flexibilität,

			<p>die bei angemessener Bewirtschaftung sowohl höhere Erträge, als auch höheren Nachwuchs ermöglicht.</p> <p>Die Systemgrenze zur Bewertung dieses Vorschlages soll auf alle Wälder auf nationaler Ebene liegen.</p>
--	--	--	--

Zu IV) Ersetzen der Bezugsebene für konkrete Risikoabschätzungen von „forest holding“ durch „supply base level“

Der Verweis auf die Bezugsebene „forest holding“ stellt nach Sicht des FVH einen Eingriff in das Subsidiaritätsprinzip dar und sollte daher vollständig in dem Vorschlag der EU Kommission entfallen. Der Sektor Wald- und Forstwirtschaft zählt – anders als die Landwirtschaft – nicht in den Kompetenzbereich der EU. Daher ist es von der EU Kommission nicht angemessen, von einzelnen Waldeigentümern oder Forstbetrieben Informationen und Berichtspflichten zur Bewirtschaftung ihrer Wälder einzufordern. Nicht zuletzt bedeutet dies hohe administrative und wirtschaftliche Barrieren für den Waldeigentümer.

Zudem ist es weder praktikabel noch logisch, für die Nutzung des geernteten Holzes im Energiesektor konkrete Standards einzuführen, für andere, weit überwiegende Absatzmärkte hingegen nicht. Dadurch könnte das Holz, welches die Nachhaltigkeitsstandards für den Energiemarkt nicht nachweist, dennoch geerntet und anderweitig vermarktet werden. Eine besondere Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wie mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag kann auf diesem Wege nicht erreicht werden.

Stattdessen sollte die EU auf bereits bestehende Anforderungen und Initiativen aufbauen. Eine Risikobewertung auf „supply base level“, dem „Herkunftsgebiet“ ist bereits in vielen Mitgliedsstaaten gängige Praxis und wird über freiwillige Zertifizierungssysteme erfolgreich

umgesetzt. Dieser Ansatz erlaubt einen zuverlässigen und flächenscharfen Herkunftsnachweis für die Biomasse, basierend auf robusten und glaubwürdigen Informationen, Indikatoren und Umsetzungspraktiken, die entsprechende Maßnahmen ermöglichen, sollte bei einem oder mehreren Kriterien ein erhöhtes Risiko und damit Handlungsbedarf erkannt werden.

Artikel 26.5 b)	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
	The biofuels, bioliquids and biomass fuels produced from forest biomass shall be taken into account for the purposes referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 1 if management systems are in place at forest holding level to ensure that	The biofuels, bioliquids and biomass fuels produced from forest biomass shall be taken into account for the purposes referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 1 if management systems are in place at the supply base level to ensure that:	
i)	The forest biomass has been harvested according to a legal permit	The forest biomass has been legally harvested	s. oben, Artikel 26.5 a)
iii)	areas of high conservation value, including wetlands and peatlands, are identified and protected	areas of high conservation value, including areas of high conservation value in wetlands and peatlands, are protected	s. oben, Artikel 26.5 a)
iv)	Impacts of forest harvesting on soil quality and	Harvesting is carried out considering maintenance of soil quality and	s. oben, Artikel 26.5 a)

	biodiversity are minimized	biodiversity	
v)	Harvesting does not exceed the long-term production capacity of the forest	Harvesting rates which do not <i>maintain or improve long term productivity capacity of forests at country level</i>	s. oben, Artikel 26.5 a)
Artikel 26.6	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
Absatz 2	When evidence referred to in the first subparagraph is not available, the biofuels, bioliquids and biomass fuels produced from forest biomass shall be taken into account for the purposes referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 1 if management systems are in place <i>at forest holding level</i> to ensure that carbon stocks and sinks levels in the forest are maintained.	When evidence referred to in the first subparagraph is not available, the biofuels, bioliquids and biomass fuels produced from forest biomass shall be taken into account for the purposes referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 1 if management systems are in place <i>at the supply base level</i> to ensure that carbon stocks and sinks levels in the forest are maintained.	Der Bezug auf individuelle Waldeigentümeroder Forstbetriebe ist rechtlich kritisch, die Umsetzung in die Praxis nicht möglich. Stattdessen sollte auf bestehende Anforderungen und Initiativen zurückgegriffen werden, die sich zudem bereits in der Praxis bewährt haben.

Artikel 27.4	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
Absatz 2	When demonstrating that requirements set out in Art 26 (5) and (6) for forest	When demonstrating that requirements set out in Art 26 (5) and (6) for forest	Der Bezug auf individuelle Waldeigentümeroder Forstbetriebe ist rechtlich

	biomass are met, the operators may decide to directly provide the required evidence at <i>the forest holding level.</i>	biomass are met, the operators may decide to directly provide the required evidence at <i>the supply base level.</i>	kritisch, die Umsetzung in die Praxis nicht möglich. Stattdessen sollte auf bestehende Anforderungen und Initiativen zurückgegriffen werden, die sich zudem bereits in der Praxis bewährt haben.
--	--	---	---

Zu V) Unterstützung des Ansatzes einer Kohlenstoffbilanzierung im Rahmen der LULUCF Berichterstattung

Der Nachweis einer positiven Kohlenstoffbilanz für Energieholz ist für den Nachweis der CO₂-Neutralität der Holzenergie essentiell. Der FVH unterstützt daher internationale Kohlenstoff-Bilanzierungsregeln auf nationaler Ebene im LULUCF-Regime. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag zur Berücksichtigung von Treibhausgasquellen und -senken im LULUCF-Sektor in die Klima- und Energiestrategie 2030 wurde von der EU Kommission bereits im Juli 2016 veröffentlicht und befindet sich in laufenden Abstimmungsprozessen. Für die Nutzung von Holz zur Strom- und Wärmeproduktion ist die Sicherheit über einen geschlossenen CO₂-Kreislauf über einen Nachweis der Biomasseherkunft aus Ländern, welche die LULUCF-Bilanzierungsanforderungen erfüllen, elementar.

Zu VI) Unterstützung der Treibhausgas-Berechnungsmethodik

Ein einheitlicher THG-Berechnungsansatz für die Nutzung der Biomasse im Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor setzt einheitliche Standards und vermeidet „Schlupflöcher“. Der vorliegende Vorschlag zur Berechnungsmethodik der EU ist mit der bereits etablierten Methodik der aktuellen 2009/28/EG für Biokraftstoffe und flüssige Bioenergieträger, sowie den Methodenvorschlägen der vorab veröffentlichten Kommissionsberichte aus 2010 und 2014 konsistent. Dadurch wird vermieden, dass Biomasse, die in einem Sektor möglicherweise die

geforderte Mindest-THG-Einsparung (THG = Treibhausgase) nicht erreicht, in einem anderen Sektor durch andere Berechnungsmethodiken die dort geforderte Mindesteinsparung ggf. dennoch erreicht und als nachhaltig erfasst wird.

Jedoch hat sich seit Veröffentlichung der 2009/28/EG und der EU Berichte 2010 und 2014 der fossile Vergleichswert („Komparator“) mehrfach geändert und damit zu Unsicherheiten bei den nachweispflichtigen Unternehmen geführt. Daher möchte der FVH vorschlagen, zur Gewährleistung planbarer Rahmenbedingungen den Wert des fossilen Komparators bis 2030 festzuschreiben. Die getätigten Annahmen und Datengrundlagen zur Ermittlung der Werte der Komparatoren und der Standardwerte sollten zudem transparent und öffentlich dargelegt werden.

Zudem variiert die Treibhausgasintensität der Stromproduktion in den Mitgliedsstaaten der EU erheblich, so dass ein einheitlicher Standardwert ECF_{el} , wie in Anhang VI Abschnitt B 11 vorgeschlagen, nicht zielführend ist und keine Anreize setzt, besonders hohe und kosteneffiziente CO_2 -Einsparpotenziale in Regionen mit hoher THG-Intensität der Stromproduktion zu erschließen. Hier möchte der FVH vorschlagen, stattdessen den Wert für ECF_{el} auf eine definierte, regionale Ebene zu beziehen:

Annex VI B 11	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
	<p>In accounting for the consumption of electricity not produced within the solid biomass fuel production plant, the greenhouse gas emission intensity of the production and distribution of that <i>electricity shall be assumed to be equal to the fossil fuel comparator ECF_{el} set out in paragraph 19 of this Annex.</i> By derogation from</p>	<p>In accounting for the consumption of electricity not produced within the solid biomass fuel production plant, the greenhouse gas emission intensity of the production and distribution of that <i>electricity shall be assumed to be equal to the average emission intensity of the production and distribution of</i></p>	<p>Ein EU-weit einheitlicher Wert der THG-Intensität der Stromproduktion ist nicht zielführend und sollte durch einen regionalen Bezugswert ersetzt werden.</p>

	<p>this rule, producers may use an average value for an individual electricity production plant for electricity produced by that plant, if that plant is not connected to the electricity grid.</p>	<p>electricity in a defined region. By derogation from this rule, producers may use an average value for an individual electricity production plant for electricity produced by that plant, if that plant is not connected to the electricity grid.</p>	
--	---	--	--

Zu VII) Unterstützung der KWK-Pflicht für Neuanlagen

Der in Artikel 26.8 vorgelegte Vorschlag einer KWK-Pflicht für Neuanlagen, die drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie in Betrieb gehen, wird vom FVH unterstützt. Biomasse ist ein erneuerbarer, aber kein unendlich verfügbarer Energieträger. Daher ist eine ressourceneffiziente Nutzung der Biomasse mit einem möglichst hohem Biomassenutzungsgrad neben der THG-Vermeidung und der verantwortungsvollen Biomassemobilisierung ein essentielles Kriterium für eine nachhaltige Biomassenutzung im Energiesektor, um den Druck auf die Anbauflächen zu mindern, Nutzungskonkurrenzen um die Ressource Holz zu reduzieren und einen größtmöglichen Klimaschutzeffekt zu erzielen.

Die Pflicht zur hocheffizienten KWK bedingt zudem die Einpassung des Projektes in die regionalen Gegebenheiten, um entsprechend notwendige Wärmesenken zu erschließen und befördert somit den Umbau des Energiesystems zu dezentralen, standortangepassten Energieversorgungskonzepten mit hoher regionaler Wertschöpfung und nachhaltigen Biomasseversorgungskonzepten. Systemdienstleistungen wie die Bereitstellung von Regelleistung zum Ausgleich volatiler Energietechnologien als eine der besonderen Vorteile der Bioenergie können über effiziente KWK-Anlagen mit integrierten Wärmespeicheroptionen in idealer Weise angeboten werden.

VIII) Unterstützung der Möglichkeit einer Nachweisführung mit freiwilligen Zertifizierungssystemen

Für den Nachhaltigkeitsnachweis der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse kann auf die fundierten Erfahrungen im Biokraftstoffsektor zurückgegriffen werden. Freiwillige Zertifizierungssysteme sind hier anerkannt und etabliert, so dass eine Erweiterung ihres Geltungsbereiches auf andere Sektoren konsistent und logisch ist und für die nachweispflichtigen Unternehmen mit einem überschaubaren administrativen verbunden ist.

Zu IX) Gewährleistung stabiler und gleicher Rahmenbedingungen für die Marktteilnehmer

Ziel der EU Kommission ist die Einführung europaweit einheitlicher Standards zur Wahrung einer nachhaltigen Biomassenutzung im Energiesektor. Mitgliedsstaaten sollten daher nicht ermächtigt werden, hiervon abweichend zusätzliche oder schärfere Maßnahmen einzufordern oder den Geltungsbereich zu variieren.

Der Geltungsbereich für die Strom- und Wärmeproduktion aus fester Biomasse sollte daher EU-weit konsistent 20 MW betragen und somit die im vorliegenden Direktivenentwurf vorgeschlagene Flexibilität für Mitgliedstaaten, diesen Geltungsbereich zu reduzieren, entfallen.

Artikel 26.1	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
Absatz 3	Biomass fuels need to fulfil the sustainability and greenhouse gas emissions savings criteria set out in paragraphs 2 to 7 only if used in installations producing electricity, heating and cooling or fuel with a fuel capacity equal to or exceeding 20 MW in case of solid biomass fuels and with an electrical capacity equal to or exceeding 0.5 MW in case of gaseous	Biomass fuels need to fulfil the sustainability and greenhouse gas emissions savings criteria set out in paragraphs 2 to 7 only if used in installations producing electricity, heating and cooling or fuel with a fuel capacity equal to or exceeding 20 MW in case of solid biomass fuels and with an	Für das Funktionieren eines EU-weiten Nachhaltigkeitssystems sind EU-weit harmonisierte Rahmenbedingungen Grundvoraussetzung, um Wettbewerbsverzerrungen, Verdrängungseffekte und Handelsbarrieren sowie administrative Bürden zu vermeiden.

	<p>biomass fuels. Member States may apply the sustainability and greenhouse gas emission saving criteria to installations with lower fuel capacity.</p>	<p>electrical capacity equal to or exceeding 0.5 MW in case of gaseous biomass fuels.</p>	
--	--	---	--

Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie sind auch verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit von elementarer Bedeutung, so dass die verabschiedeten Anforderungen auch längerfristig bis 2030 Bestand haben und nicht bereits 2023 – zwei Jahre nach geplantem Inkrafttreten der Richtlinie – überprüft und ggf. verändert werden sollten und damit zu Verunsicherung und fehlende Planungssicherheit führen:

Artikel	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
26.6			
Letzter Absatz	<p>By 31 December 2023, the Commission shall assess whether the criteria set out in paragraphs 5 and 6 effectively minimise the risk of using unsustainable forest biomass and address LULUCF requirements, on the basis of available data. The Commission shall, if appropriate, present a proposal to modify the requirements laid down in</p>	<p>By 31 December 2026, the Commission shall assess whether the criteria set out in paragraphs 5 and 6 effectively minimise the risk of using unsustainable forest biomass and address LULUCF requirements, on the basis of available data. The Commission shall, if</p>	<p>Wirtschaftsteilnehmer benötigen Planungssicherheit für ihre Investitionen und langfristig stabile Rahmenbedingungen. Die Anforderungen an den Nachweis einer nachhaltigen Biomassenutzung sollten daher für einen Mindestzeitraum von 2021 – 2030 Bestand</p>

	paragraphs 5 and 6.	appropriate, present a proposal to modify the requirements laid down in paragraphs 5 and 6 for the period post 2030	haben. Mit Blick auf die langjährigen Planungszeiträume und Projektlaufzeiten im Biomassektor ist ein Horizont von 10 Jahren bereits als kurzfristig zu sehen.
--	---------------------	--	--

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines einheitlichen, harmonisierten EU Systems zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse ist es nach Ansicht des FVH kontraproduktiv, die Mitgliedstaaten zur Einführung weiterer oder schärferer Anforderungen als in der EU Direktive verabschiedet zu ermächtigen. Das Fehlen einer vollständigen Harmonisierung führt zu Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Projekten, Warenströmen oder Energieflüssen, Handelsbarrieren und Verdrängungseffekten. Zudem wird die Einführung freiwilliger Zertifizierungssysteme und ihre gegenseitige Anerkennung in den EU Mitgliedsstaaten deutlich erschwert.

Artikel	Vorschlag EU Kommission	Empfehlung FVH	Begründung
26.6	For the purposes referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 1, Member States may place additional sustainability requirements for biomass fuels.	For the purposes referred to in points (a), (b) and (c) of paragraph 1, Member States shall not refuse to take into account, on other sustainability grounds, biomass fuels obtained in compliance with this Article.	Für das Funktionieren eines EU-weiten Nachhaltigkeitssystem s sind harmonisierte Rahmenbedingungen Grundvoraussetzung, um Wettbewerbsverzerrungen, Verdrängungseffekte und Handelsbarrieren sowie administrative Bürden zu vermeiden.